

# **Satzung über die Aufwandsentschädigungen und die Erstattung des Verdienstausfalls für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg**

Aufgrund der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl.S. 277, 278), §14 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 5. Februar 2008 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl.S.559) in Verbindung mit § 2 Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. Nr. 13 vom 29.11.2019) und der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. Nr. 25 vom 29. Oktober 2020) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

## **§ 2 Personenkreis**

- (1) Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Blankenburg und Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige mit besonderen Aufgaben, haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.
- (2) Aufwandsentschädigungen erhalten
  - a. Der Stadtbrandmeister sowie sein Stellvertreter
  - b. Die Wehrführer sowie ihre Stellvertreter
  - c. Die Zugführer
  - d. Der Leiter der Jugendfeuerwehr
  - e. Die Jugendgruppenleiter
  - f. Der Gerätewart
  - g. Der Gerätewart für Atemschutztechnik
  - h. Der Verantwortliche für die Alarm- und Einsatzplanung
  - i. Der Verantwortliche für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel
  - j. Der Verantwortliche für die statistische Datenerfassung
  - k. Der Sicherheitsbeauftragte
  - l. Die Ausbilder mit Aufgaben, welche mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind
  - m. Die Vertreter der Einsatzabteilungen

### **§ 3**

#### **Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird gemäß § 4 ThürFwEntschVO in Form eines kalendermonatlichen Pauschalbetrages festgesetzt. Die Auszahlungshöhe ist in der Anlage 1 festgeschrieben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Auszahlung erfolgt nach den Vorgaben des § 5 ThürFwEntschVO. Auf die Aufwandsentschädigung kann gemäß § 3 (3) ThürFwEntschVO weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (3) Die Auszahlung für die Ausbilder richtet sich nach den erteilten Unterrichtsstunden, welche durch einen Dienstplan und die Unterschrift des Stadtbrandmeisters zu bestätigen sind.

### **§ 4**

#### **Besondere Entschädigungen**

- (1) Für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen auf Kreisebene erhalten die Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, 5,00 Euro pro Tag.
- (2) Für die Teilnahme an Gesamtausbildungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg, erhalten die Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg 5,00 Euro pro Tag. Diese Regelung gilt nicht für die Teilnahme an den monatlichen Ausbildungsveranstaltungen nach dem Schulungsplan.
- (3) Für die Teilnahme an den Stadtwettkämpfen werden an die Mannschaftsmitglieder 5,00 Euro pro Tag ausgezahlt.
- (4) Auf Antrag werden entstandene Kosten für Fahrten zu, Aus- und Fortbildungsreisen oder Kosten für Fahrten zu besonderen Dienstgeschäften mit privaten Fahrzeugen gemäß dem Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S.446) in der jeweils geltenden Fassung in Form einer Wegstreckenentschädigung erstattet.
- (5) Für die Durchführung von Brandsicherheitswachen erhalten eingesetzte Mitglieder 10,00 €/h.

### **§ 5**

#### **Erstattung des Verdienstauffalls**

- (1) Private Arbeitgeber erhalten gemäß § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG auf Antrag das für den Freistellungszeitraum eines Beschäftigten oder Auszubildenden fortgezählte Arbeitsentgelt, den Arbeitgeberanteil des Gesamtsozialversicherungsbeitrages, sowie die freiwilligen Arbeitgeberleistungen.
- (2) Selbstständig oder freiberuflich Tätige Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag einen Pauschalbetrag in Höhe von 20,00 Euro pro Stunde für ihren Verdienstauffall. Der Verdienstauffall wird bis zu einer Höhe von 160,00 Euro pro Tag erstattet.

**§ 6**  
**Ruhen der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit, solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist (§ 7 ThürFwEntschVO).

**§ 7**  
**Status- und Funktionsbezeichnungen**

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen und die Erstattung des Verdienstausfalls für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg vom 27.10.2009 und die 1. Änderungssatzung der Satzung über Aufwandsentschädigungen und die Erstattung des Verdienstausfalls für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg vom 27.03.2019 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 15.01.2021

Stadt Bad Blankenburg

George  
Bürgermeister

-Siegel-

# Anlage 1 zur Satzung über die Aufwandsentschädigungen und die Erstattung des Verdienstausfalls für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg

Gültig ab dem 01.12.2019

1.	Stadtbrandmeister zzgl. je aufgestellter Ortsteilwehr	130,00 € 6,00 €
2.	stellvertretende Stadtbrandmeister zzgl. je aufgestellter Ortsteilwehr	65,00 € 3,00 €
3.	Wehrführer Bad Blankenburg	160,00 €
4.	stellvertretende Wehrführer Bad Blankenburg	80,00 €
5.	Wehrführer mit mehr als einer Löschgruppe	80,00 €
6.	stellvertretende Wehrführer mit mehr als einer Löschgruppe	40,00 €
7.	Wehrführer mit nicht mehr als einer Löschgruppe	50,00 €
8.	stellvertretende Wehrführer mit nicht mehr als einer Löschgruppe	25,00 €
9.	Zugführer	60,00 €
10.	Leiter der Jugendfeuerwehr	60,00 €
11.	Jugendgruppenleiter	60,00 €
12.	Gerätewart	70,00 €
13.	Atenschutzgerätewart	70,00 €
14.	Verantwortlicher für Alarm- und Einsatzplanung	30,00 €
15.	Verantwortlicher für Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	30,00 €
16.	Verantwortlicher für die statistische Datenerfassung	30,00 €
17.	Sicherheitsbeauftragte	30,00 €
18.	Ausbilder je Unterrichtsstunde	17,00 €
19.	Vertreter der Einsatzabteilung	10,00 €

Gültig ab dem 01.11.2020

1.	Stadtbrandmeister zzgl. je aufgestellter Ortsteilwehr	130,00 € 6,00 €
2.	stellvertretende Stadtbrandmeister zzgl. je aufgestellter Ortsteilwehr	65,00 € 3,00 €
3.	Wehrführer mit mehr als einer Löschgruppe	80,00 €
4.	stellvertretende Wehrführer mit mehr als einer Löschgruppe	40,00 €
5.	Wehrführer mit nicht mehr als einer Löschgruppe	50,00 €
6.	stellvertretende Wehrführer mit nicht mehr als einer Löschgruppe	25,00 €
7.	Zugführer	40,00 €
8.	Leiter der Jugendfeuerwehr	60,00 €
9.	Jugendgruppenleiter	60,00 €
10.	Gerätewart	60,00 €
11.	Atenschutzgerätewart	60,00 €
12.	Verantwortlicher für Alarm- und Einsatzplanung	30,00 €
13.	Verantwortlicher für Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	30,00 €
14.	Verantwortlicher für die statistische Datenerfassung	30,00 €
15.	Sicherheitsbeauftragte	30,00 €
16.	Ausbilder je Unterrichtsstunde	17,00 €
17.	Vertreter der Einsatzabteilung	10,00 €

Bad Blankenburg, den 15.01.2021  
Stadt Bad Blankenburg

George  
Bürgermeister

-Siegel-